

Hamburger Hochbahn AG · Postfach 10 27 20 · 20019 Hamburg

per Einschreiben mit Rückschein



Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg
Telefon (040) 32 88-0
Telefax (040) 32 64 06
www.hochbahn.de


Sie erreichen uns mit der
U1 (Steinstraße),
U3 (Mönckebergstraße)
und verschiedenen Buslinien
(Gerhart-Hauptmann-Platz)

Unsere Abteilung **FR2** Telefon (040) 32 88- 2836
R9036/15

Telefax (040) 32 88- 2729

Datum **24.06.2015**

Ihr Antrag nach dem HmbTG – Zusendung der Vereinbarung über die Nutzung von Schnittstellen für Zwecke der Fahrplanauskunft mit Google vom 26.02.2015
Unsere Ablehnung vom 06.03.2015 – Ihre Nachricht vom 31.05.2015
Unsere Mitteilung vom 17.06.2015

Sehr geehrter 

auf Ihre über das Internetportal fragdenstaat.de übermittelte Nachricht vom 31.05.2015 hin haben wir die Sach- und Rechtslage hier erneut geprüft und Ihnen unter dem 17.06.2015 mitgeteilt, dass wir an unserer Rechtsauffassung und Ablehnung Ihres Antrages vom 06.03.2015 festhalten.

Unter dem 20.06.2015 haben Sie nun um eine Rechtsmittelbelehrung gebeten. Daraus schließen wir, dass wir Ihre Nachricht vom 31.05.2015 offenbar als Widerspruch werten sollen gegen unsere Ablehnung vom 06.03.2015, die dann bei formeller Betrachtung als Bescheid zu verstehen sein müsste.

§ 13 Abs. 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) sieht tatsächlich die Ablehnung eines Antrages durch schriftlichen Bescheid vor; und zwar offenbar auch dann, wenn die Ablehnung eines Antrages durch eine juristische Person des Privatrechts erfolgt. Vor diesem Hintergrund ordnet das HmbTG juristischen Personen des Privatrechts einen Behördenstatus zu, ohne festzulegen, wie das Verfahren abzulaufen hat, in dem sich diese juristischen Personen des Privatrechts quasi als Behörden betätigen sollen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf Ihre Bitte einer Rechtsmittelbelehrung hin klarstellen, dass unsere Mitteilung vom 17.06.2015 rechtlich als Widerspruchsbescheid zu werten ist, auf den sich die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung bezieht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 06.03.2015 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Hochbahn AG
Fachbereich Recht

